

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
Postfach 10 07 63 | 01077 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Tilo Raabe

Allgemeinverfügung

Durchwahl
Telefon +49 351 8139-1323
Telefax +49 351 8139-1099

Tilo.Raabe@
lasuv.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) - Planfeststellung für das Verkehrsbauvorhaben „B 175 Ausbau Choren - Döbeln westlich der BAB A 14“ - Änderung der Netzkonzeption / Straßenrechtliche Statusentscheidungen im Rahmen der Neuordnung des klassifizierten Netzes

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
13-4043/51/8/9

Mitteilung der NL Zschopau des LASuV

Dresden,
26. November 2019

Anlage

Übersichtslageplan Netzänderungen zur 1. Planänderung - Ausschnitt mit Korrekturen

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die im Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen, Az.: C32-0513.26/16/9, vom 17. März 2015 unter Ziffer VI verfügten straßenrechtlichen Entscheidungen werden bezüglich der Präambel, der Nummern 2, 2. Anstrich und 3, 3. Anstrich aufgehoben und nach Maßgabe der Roteintragungen wie folgt neu gefasst:

Hausanschrift:
Landesamt für
Straßenbau und Verkehr

Stauffenbergallee 24
01099 Dresden

www.lasuv.sachsen.de

Präambel

Das oben näher bezeichnete Verkehrsbauvorhaben hat **neben der Widmung der Neubaustrecken aufgrund eintretender Änderungen bzw. auch dem gänzlichen Entfall der Verkehrsbedeutung Umstufungen und Einziehungen sowohl im klassifizierten wie auch im übrigen Netz nach Maßgabe der entsprechenden bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften zur Folge.**

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Buslinie 64,
Haltestelle Oberauer Straße,
Fußweg 600 m
oder
Buslinie 76,
Haltestelle Hammerweg,
Fußweg 400 m

Die hierfür erforderlichen straßenrechtlichen Statusentscheidungen sind in der mit vorgenanntem Beschluss genehmigten Unterlage 15.4 dargestellt.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Widmungen werden mit Verkehrsübergabe, Umstufungen mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und Einziehungen mit der Sperrung wirksam.

Ziffer VI Nr. 2 Umstufungen, 2. Anstrich

Die Kreisstraße K 7515 wird im Abschnitt Netzknoten 4844 042, Stat. 0,020 bis Stat. 0,337 auf einer Länge von 0,317 km zum beschränkt - öffentlichen Weg abgestuft. Die Nutzung ist auf Fußgänger- / Radverkehr beschränkt (Nr. 2.02 des Übersichtslageplans).

Neuer Straßenbaulastträger ist die Stadt Döbeln.

Ziffer VI Nr. 3 Einziehungen, 3. Anstrich

Die Kreisstraße K 7515 wird im Abschnitt Netzknoten 4844 042, Stat. 0,000 bis Stat. 0,020 auf einer Länge von 0,020 km eingezogen (Nr. 2.03 des Übersichtslageplans).

2. Für den Fall, dass im Rahmen des planfestgestellten Verkehrsbauvorhabens an öffentlichen Verkehrsflächen zudem „unwesentliche“ Änderungen vorgenommen werden, gilt Ziffer VI (Präambel) des eingangs zitierten Planfeststellungsbeschlusses mit folgender Maßgabe:

Werden öffentliche Straßen und Wege oder Teile hiervon im Zuge der planfestgestellten Verkehrsbaumaßnahme lediglich verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, gilt der neue Teil mit der Verkehrsübergabe als gewidmet sofern zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 SächsStrG bzw. § 2 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vorliegen.

Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße in eine andere einbezogen, die einer anderen Straßenklasse angehört, gilt der einbezogene Teil mit der Inanspruchnahme für den neuen Verkehrszweck als in die andere Straßenklasse umgestuft.

Werden dabei Teile einer öffentlichen Straße dem Verkehr nicht nur vorübergehend entzogen, so gelten diese mit der Sperrung bzw. dem Rückbau als eingezogen.

3. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 17. März 2015 stellte die Landesdirektion Sachsen (LDS) auf Antrag des LASuV als Vertreter des in Bundesauftragsverwaltung handelnden Freistaates Sachsen den Plan für das Verkehrsbauvorhaben „B 175 Ausbau Choren - Döbeln westlich der BAB A 14“ fest. Bestandteil des festgestellten Plans war unter anderem auch das Konzept zur Netzneuordnung einschließlich der hierzu notwendigen Widmungen, Umstufungen und Einziehungen.

Eine zwischenzeitlich vorgenommene 1. Planänderung wurde mit Planänderungs- / Planergänzungsbeschluss vom 10. Mai 2016 durch die LDS festgestellt. Allerdings konnte die Zulassung der ebenfalls in Teilen geänderten Netzkonzeption im Rahmen dieses Verfahrens nicht erfolgen, da dort keine Planauslegung stattfand.

Daher ist nunmehr über die erforderlichen Änderungen im klassifizierten Netz in einem separaten Verfahren durch das hierfür zuständige Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) zu entscheiden. Das übrige Netz - Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen - betreffende Änderungen sind hingegen durch die zuständigen kommunalen Behörden (Landkreis Mittelsachsen, Stadt Döbeln) zu verfügen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt ergänzend Bezug genommen.

II.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist gemäß den §§ 6 Abs. 2 Nr. 2, 7 Abs. 3 Satz 2, 8 Abs. 3 und 49 Abs. 5 Satz 2 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) für den Erlass der erforderlichen straßenrechtlichen Statusentscheidungen (Widmung, Umstufung, Einziehung) zur Änderung der planfestgestellten Netzkonzeption im Bereich des klassifizierten Netzes zuständig.

Bei Straßen, deren Bau in einem Planfeststellungsverfahren (PFV) geregelt ist, können die straßenrechtlichen Statusentscheidungen im Rahmen des jeweiligen Planfeststellungsverfahrens getroffen werden.

Macht die Planfeststellungsbehörde entgegen der ihr vom Normgeber in §§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 5 und 8 Abs. 3a SächsStrG sowie § 2 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) eingeräumten Ermächtigung hiervon keinen Gebrauch, ist über die Netzänderungen in einem separaten Verfahren durch die jeweils zuständigen Behörden zu entscheiden.

Das hierzu in den Unterlagen zur 1. Planänderung enthaltene, in Teilen geänderte Netzkonzept war zum Teil fehlerhaft bzw. wurden die zu dessen Umsetzung erforderlichen straßenrechtlichen Entscheidungen im Planänderungsbeschluss nicht getroffen, so dass über erforderliche Änderungen im klassifizierten Netz durch das hierfür zuständige LASuV nunmehr neu zu entscheiden ist.

Zur Korrektur des planfestgestellten Netzkonzepts ist eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses nicht erforderlich, da die unter Ziffer VI getroffenen straßenrechtlichen Entscheidungen nicht von der Konzentrationswirkung des Beschlusses erfasst werden und insoweit nicht Bestandteil der einheitlichen, sämtliche öffentlich-rechtlichen Entscheidungen konzentrierenden Planfeststellung über die Zulässigkeit der Straßenbaumaßnahme und deren Folgemaßnahmen i.S. der hierfür einschlägigen Vorschriften des Planfeststellungsrechts - §§ 39 SächsStrG und 17 FStrG, § 75 VwVfG i.V.m. § 1 SächsVwVfZG - sind .

Die Statusentscheidungen über die Widmung, Umstufung und Einziehung von öffentlichen Straßen gehören demnach nicht zum Inhalt der Planfeststellung, über sie kann lediglich - wie sich aus den Regelungen der §§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 5 und 8 Abs. 3a SächsStrG sowie § 2 Abs. 6 FStrG ergibt - aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und Steigerung der Verwaltungseffizienz „bei dieser Gelegenheit“ mitentschieden werden.

Hieraus folgt, dass für Änderungen der insoweit bestandskräftigen Entscheidungen im Planfeststellungsbeschluss wieder die üblichen gesetzlichen Zuständigkeiten gelten. Weder der materielle Inhalt der Entscheidung noch der Zweck der Verfahrensvereinfachung erfordern eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde und demnach eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses.

Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass die Entscheidungen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ergingen, da dies ansonsten im Ergebnis eine fortwährende Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde für straßenrechtliche Statusentscheidungen der vom Plan betroffenen Straßenabschnitte zur Folge hätte.

Dies aber liefe gerade dem Zweck der Regelungen in den §§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 5, 8 Abs. 3a SächsStrG / § 2 Abs. 6 FStrG zuwider, da nur ausnahmsweise vor dem Hintergrund einer möglichen Verfahrensvereinfachung die Möglichkeit eröffnet werden sollte, von den üblichen gesetzlichen Zuständigkeiten im Rahmen einer Entscheidung im Planfeststellungsverfahren abzuweichen.

Daher ist die Änderung bzw. Korrektur - soweit eine solche erforderlich ist - der planfestgestellten straßenrechtlichen Entscheidungen durch die ansonsten zuständige Behörde zulässig und demnach für das klassifizierte Netz vom LASuV und für das übrige Netz von den jeweils zuständigen kommunalen Behörden vorzunehmen.

Insoweit war der diesbezügliche Entscheidungstenor des Planfeststellungsbeschlusses (Ziffer VI) zur Umsetzung der in Teilen geänderten Netzkonzeption für das klassifizierte Netz durch diese Allgemeinverfügung entsprechend zu ändern und soweit erforderlich, zu ergänzen.

Die betroffenen Straßenbaulastträger - Stadt Döbeln, Landkreis Mittelsachsen - hatten im Rahmen des Planfeststellungs- bzw. Planänderungsverfahrens bereits Gelegenheit, das jeweils in den Planunterlagen befindliche Netzkonzept einzusehen und hierzu auch Einwendungen vorzubringen. Die vorgenommene Planänderung lässt die im Planfeststellungsbeschluss getroffene Entscheidung zur Abstufung der K 7515 alt und die damit verbundene Änderung der Baulastträgerschaft dem Grunde nach unberührt; es ändert sich lediglich die Straßenklasse innerhalb der Kategorie der sonstigen öffentlichen Straßen.

Auch die hier im Entscheidungstenor aufgeführte Einziehung war bereits Bestandteil des Ausgangsbeschlusses; es verringerte sich im Rahmen der Planänderung jedoch die Länge der einzuziehenden K 7515 alt von ursprünglich 0,117 km auf nunmehr 0,020 km. Demnach ist eine nochmalige Anhörung wie auch eine formelle Ankündigung der Einziehung ebenfalls entbehrlich.

Mit der Verkehrsfreigabe des Neubauabschnitts im Zuge der Bundesstraße 175 ist dieser - wie im Planfeststellungsbeschluss verfügt - entsprechend seiner Netzfunktion und der hieraus resultierenden Verkehrsbedeutung zur Bundesstraße zu widmen, währenddessen die nicht mehr für den öffentlichen Verkehr benötigten Straßenabschnitte einzuziehen und die mit geänderter Verkehrsbedeutung entsprechend umzustufen sind.

Trotz der gesetzlichen Regelungen zum Eintritt der Fiktionen straßenrechtlicher Statusentscheidungen (Widmung, Umstufung, Einziehung) in sogenannten „Bagatellfällen“ hat das LASuV diese unter Ziffer 2 des Tenors dieser Entscheidung aufgrund zahlreicher Unklarheiten in der Vergangenheit nochmals aufgeführt. Damit ist im vorliegenden Einzelfall eine verbindliche Handhabung dieser Vorschriften geregelt.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1; 2; 3; 11 Abs. 1 Ziffer 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG). Demnach ergeht die Entscheidung kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,

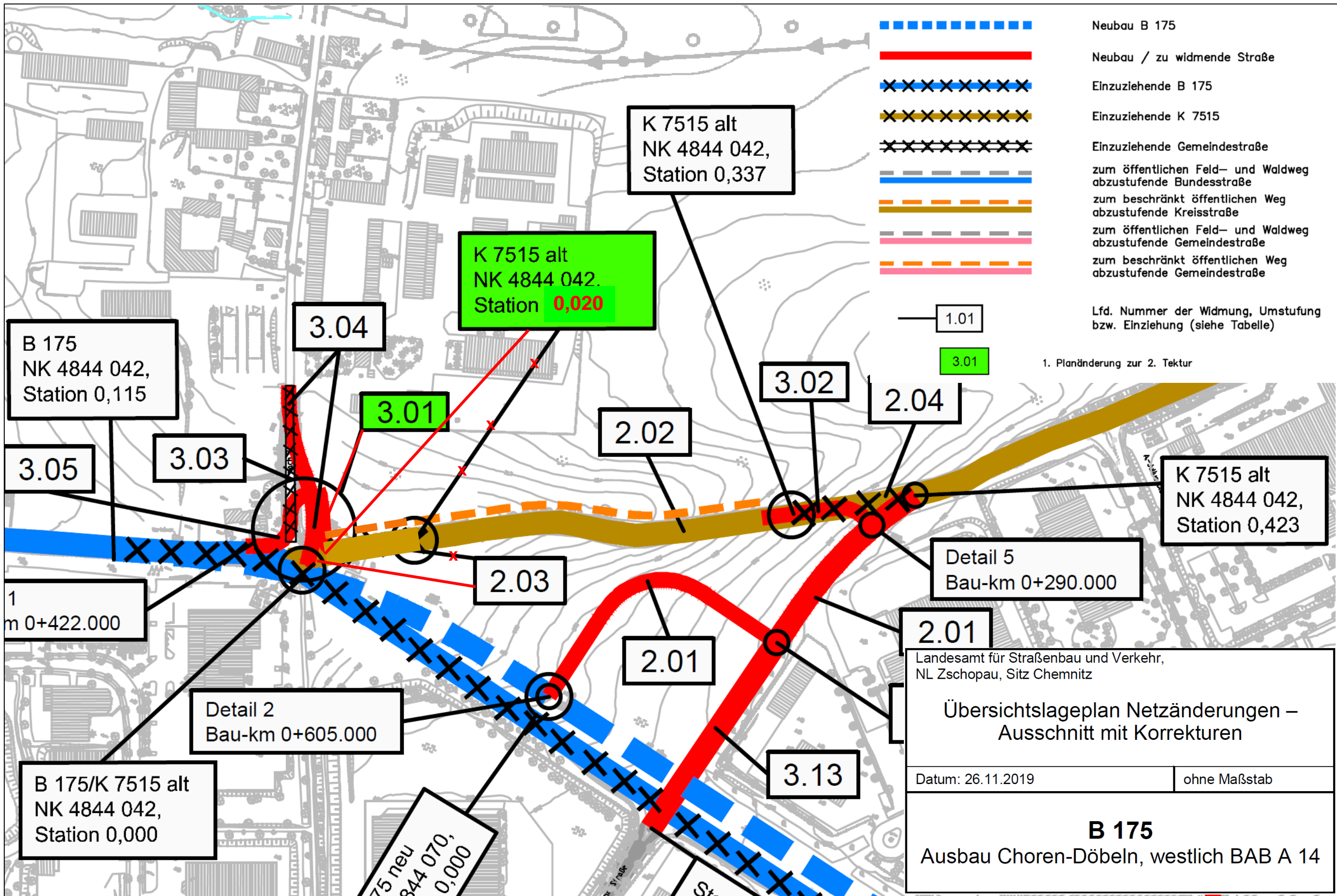
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen

eingelegt werden.

Gez.
Tilo Raabe
Sachbearbeiter



- Neubau B 175
- Neubau / zu widmende Straße
- XXXXXX Einzuziehende B 175
- XXXXXX Einzuziehende K 7515
- XXXXXX Einzuziehende Gemeindestraße
- zum öffentlichen Feld- und Waldweg abzustufende Bundesstraße
- zum beschränkt öffentlichen Weg abzustufende Kreisstraße
- zum öffentlichen Feld- und Waldweg abzustufende Gemeindestraße
- zum beschränkt öffentlichen Weg abzustufende Gemeindestraße

1.01
3.01

1. Planänderung zur 2. Tektur

Landesamt für Straßenbau und Verkehr,
NL Zschopau, Sitz Chemnitz

**Übersichtslageplan Netzänderungen –
Ausschnitt mit Korrekturen**

Datum: 26.11.2019 ohne Maßstab

B 175
Ausbau Choren-Döbeln, westlich BAB A 14